

zu Nr. 20. Gemahlene Holzkohle wird nur in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech zum Transporte zugelassen.

München, den 28. April 1876.

v. Pfreckschmer.

Der General-Secretär:  
Dr. v. Prestele.

Bekanntmachung, die Aukerkurssetzung verschiedener Landesmünzen betr.

**Staatsministerium des Innern** (Abtheilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe)  
und

**Staatsministerium der Finanzen.**

In Gemäßheit des Art. 8 Abs. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April l. Js. Nr. 1132 bezeichneten Betreffs (Reichsgesetzblatt Nr. 11 S. 162) nachstehend im Abdruck veröffentlicht.

Da die hierin bezeichneten  $\frac{1}{2}$  Groschenstücke der Thalerwährung, die  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{15}$ ,  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke und übrigen auf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung in Bayern kein gesetzliches Zahlungsmittel bilden, so werden für deren Umwechslung Einlösestellen nicht aufgestellt; es ist jedoch, um den Besitzern die Verwendung thunlichst zu erleichtern, Veranlassung getroffen, daß berartige einlösungsfähige Münzen bis

**30. Juni 1876**

bei Zahlungen an die k. bayer. Finanzcassen noch angenommen werden.

Da übrigens einige gleichnamige Münzen der Thalerwährung, z. B. die mit „Kurfürstlich“ oder „Königlich“ sächsischem Gepräge versehenen  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{14}$  Thalerstücke, dann solche Acht-pfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber, ferner kurheffische Achtheller ( $\frac{2}{3}$  Groschenstücke) schon früher außer Kurs gesetzt und entwerthet sind, so wird zur Vermeidung von Verlusten dringendst davor gewarnt, Theilstücke des Thalers oder Groschens im Verkehr anzunehmen oder allenfalls von auswärts zu beziehen.

München, am 7. Mai 1876.

von Penfer. von Herr.

Der General-Secretär:  
Graf von Hundt, k. Ministerialrath.

Abdruck.

(Nr. 1132.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

### §. 1.

Die  $\frac{1}{2}$  Groschenstücke der Thalerwährung, die  $\frac{1}{30}$ ,  $\frac{1}{15}$ ,  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als  $\frac{1}{12}$  Thaler lautenden Silberscheidmünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

### §. 2.

Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliche Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Verhältniſſe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechſelung angenommen.

### §. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

**Der Reichskanzler.**

v. Bismarck.